



VERTRAG ÜBER DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN ENERGIESERVICEANBIETER UND MESSSTELLENBETREIBER

zwischen

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
Straße A Nr. 7
02977 Hoyerswerda

BDEW-Codenummer 9906265000002

im Folgenden **Messstellenbetreiber** genannt,

und

Name *Energieserviceanbieter*
Straße Hausnummer
PLZ Ort

BDEW-Codenummer

im Folgenden **Energieserviceanbieter** genannt,

im Folgenden auch **Partei** bzw. gemeinsam **Parteien** genannt

Präambel

Der Messstellenbetreiber bietet die Übermittlung von Werten i. S. d. Codeliste der Konfigurationen (in der jeweils geltenden Fassung) des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. in dem Umfang gemäß Anlage 1 an. Der Energieserviceanbieter fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim Messstellenbetreiber an und verarbeitet diese ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer. Der Messstellenbetreiber erbringt die vom Energieserviceanbieter bestellte Übermittlung von Werten. Der vorliegende Vertrag bildet die vertragliche Grundlage für die Anfrage und die Übermittlung der Werte vom Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter sowie für die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4; 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 MsbG.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Messstellenbetreiber übermittelt auf Bestellung des Energieserviceanbieters, die den Vorgaben des § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 MsbG und den Vorgaben der Marktkommunikation, insbesondere derer aus der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (BK6-09-034) der Bundesnetzagentur in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend WiM) zu entsprechen hat, Werte gemäß Anlage 1.
2. Eine Übermittlung von Werten kann nur erfolgen, wenn der Messstellenbetreiber Werte in der bestellten Granularität und in dem bestellten Umfang mit der vorhandenen Gerätetechnik zur Verfügung stellen kann. Der Messstellenbetreiber bietet dabei grundsätzlich die Übermittlung von Werten an, wenn die Messlokation mit einem intelligenten Messsystem oder einer fernauslesbaren registrierenden Leistungsmessung ausgestattet ist. Ist die Messlokation mit sonstiger Messtechnik ausgestattet, ist die Übermittlung zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.
3. Bei der Übermittlung der Werte an den Energieserviceanbieter handelt es sich um eine Zusatzleistung nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 MsbG.

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der Energieserviceanbieter sichert zu, dass der Anschlussnutzer, für den der Energieserviceanbieter Werte bestellt, in die Datenübermittlung an ihn eingewilligt hat. Der Energieserviceanbieter sichert daneben die Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten zu. Er stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen sowie Sanktionen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die zugesicherte Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten tatsächlich nicht gegeben ist bzw. er nicht (mehr) über eine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung verfügt. Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers sowie den Nachweis der Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten verlangen.
2. Bestellung, Übermittlung der Werte und Beendigung der Übermittlung erfolgen nach den Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung.

3. Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die einen sicheren Versand und Empfang von Nachrichten im EDIFACT- oder XML-Format garantieren.
4. Unbeschadet von § 4 dieses Vertrags ist der Energieserviceanbieter verpflichtet, im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Anschlussnutzer bzw. dem Entzug etwaiger Vollmachten oder dem Widerruf der Einwilligung die Übermittlung der Werte unverzüglich zu beenden.
5. Der Energieserviceanbieter darf die erhaltenen Werte ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer nutzen. Ihnen kommt insbesondere keine energiewirtschaftliche Abrechnungsrelevanz zu.

§ 3 Entgelt

1. Die Entgelte für die Erbringung der Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 MsbG (tägliche Übermittlung der Werte) ergeben sich aus dem im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.vbh-hoy.de und kann zusätzlich der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.
2. Der Energieserviceanbieter hat die Möglichkeit, dem Messstellenbetreiber nachzuweisen, dass das in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt nicht angemessen ist. Das angemessene Entgelt darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 MsbG ohnehin anfallen würden.
3. Im Falle eines unterjährigen Beginns der Leistungserbringung für jährlich zu vergütende Zusatzleistungen erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
4. Bei den Entgelten nach Absatz 1 handelt es sich um Bruttoentgelte. Die nach Absatz 1 zu zahlende Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Entgelte nach Absatz 1 für die Erbringung der Zusatzleistung durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung nach diesem Vertrag. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung der Kosten für die Erbringung der Zusatzleistungen. Der Umfang einer Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Energieserviceanbieter ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Energieserviceanbieter hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich

überprüfen zu lassen. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Energieserviceanbieter kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Hierauf wird der Energieserviceanbieter vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 4 Anfrage und Beendigung der Übermittlung von Werten / Mitteilungspflicht

1. Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, die Übermittlung von Werten unter Anwendung der Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung beim Messstellenbetreiber zu beauftragen.
2. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Übermittlung von Werten unter Anwendung der Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, wenn die Anfrage gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrags erfolgreich abgeschlossen wurde.
3. Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, die Übermittlung von Werten unter Anwendung der Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung zu beenden, wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer für die Messlokation, für die der Messstellenbetreiber Messwerte übermittelt, beendet wurde. Dasselbe gilt im Falle des Entzugs etwaiger Vollmachten oder dem Widerruf der Einwilligung durch den Anschlussnutzer.
4. Der Messstellenbetreiber beendet die Übermittlung von Werten unter Anwendung der Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Vertrag über die Durchführung des Messstellenbetriebs zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer bzw. dem Lieferanten für die Messlokation, für die der Messstellenbetreiber Messwerte übermittelt, endgültig beendet wurde. Insbesondere im Falle der übergangsweisen Weiterverpflichtung des Messstellenbetreibers durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß § 17 Satz 1 MsbG bzw. nach den Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung liegt noch keine endgültige Beendigung vor.
5. Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber für die Durchführung dieses Vertrags relevante vertragliche Änderungen zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer mitzuteilen. Relevante vertragliche Änderungen sind insbesondere:
 - a. der (teilweise) Widerruf oder die (teilweise) Änderung der Einwilligung des Anschlussnutzers in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag oder
 - b. die Beendigung oder die (teilweise) Änderung des Vertrags zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer, soweit diese sich auf den vorliegenden Vertrag auswirkt.

§ 5 Zahlungsbestimmungen / Abrechnung / Verzug / Kosten eines Beauftragten / Aufrechnung

1. Der Energieserviceanbieter und der Messstellenbetreiber verpflichten sich, für Abrechnungen von Leistungen, die der Messstellenbetreiber für den Energieserviceanbieter erbracht hat, die Vorgaben aus der jeweils geltenden Fassung der WiM einzuhalten.
2. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Alternativ hat der Energieserviceanbieter die Möglichkeit, ein SEPA-Mandat gemäß § 6 zu erteilen. Der Energieserviceanbieter informiert den Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
3. Der Messstellenbetreiber kann vom Energieserviceanbieter monatliche Abschlagszahlungen verlangen.
4. Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung in elektronischer Form erstellt.
5. Befindet sich der Energieserviceanbieter in Zahlungsverzug, kann der Messstellenbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt er den Betrag durch einen Beauftragten (z. B. Inkassodienstleister) einziehen, werden dem Energieserviceanbieter die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
6. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Energieserviceanbieters die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falscher Bezeichnung des Energieserviceanbieters, verwechselten Messlokationen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Energieserviceanbieters nach § 315 BGB bleiben von der Regelung in § 5 Abs. 6 unberührt. Hat der Energieserviceanbieter Einwände gegen eine Rechnung des Messstellenbetreibers, sind diese unter Einhaltung der Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung vorzubringen. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, auf die vorgebrachten Einwände nach den Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung zu reagieren.
7. Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Energieserviceanbieters gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

§ 6 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

1. Der Messstellenbetreiber kann vom Energieserviceanbieter für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen, wenn
 - a. der Energieserviceanbieter mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
 - b. der Energieserviceanbieter innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,
 - c. ein früherer Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Energieserviceanbieter in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist,
 - d. nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Energieserviceanbieter seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - e. in sonstigen begründeten Fällen.
2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Energieserviceanbieter Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens mit Beginn der Durchführung des Messstellenbetriebs fällig. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt, das der Energieserviceanbieter gemäß § 3 für die Übermittlung von Werten zu zahlen hat.
3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Energieserviceanbieter nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung vom tatsächlichen Rechnungsbetrag, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
4. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falls i. S. d. § 7 Abs. 1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Energieserviceanbieter kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. § 7 Abs. 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Energieserviceanbieters fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Energieserviceanbieter, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Messstellenbetreiber eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Betriebsmonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Sicherheitsleistung zu verwerten, sobald der Energieserviceanbieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Messstellenbetreiber wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
7. Die Verwertung der Sicherheit nach § 7 Abs. 6 wird der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Energieserviceanbieter ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
9. Die Regelungen zur Kündigung in § 12 bleiben unberührt.

§ 7 Vertragsübertragung; Änderung des Vertrags

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Partei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Partei.
2. Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diesen Vertrag (und dessen Anlagen) unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Regelung sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter

die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Energieserviceanbieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Energieserviceanbieter vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 8 Anpassung des Vertrags durch geänderte Vorgaben der BNetzA

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle künftiger Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelungen der Festlegung WiM (Anlage 1 zum Beschluss BK6-09-034 der Bundesnetzagentur in der zuletzt durch Anlage 2 zum Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung; ab 06.06.2025: Anlage 1 zum Beschluss BK6-09-034 der Bundesnetzagentur in der zuletzt durch die Anlagen 2a, 2b zum Beschluss BK6-24-174 geänderten Fassung) oder im Falle der Verabschiedung neuer Vorgaben zur Marktkommunikation im Verhältnis Messstellenbetreiber – Energieserviceanbieter durch die BNetzA im Rahmen einer Festlegung oder einer etwaigen Folgefestlegung zur WiM, die betreffenden Änderungen, insbesondere zur Bestellung, zur Übermittlung von Werten, zur Abrechnung oder zur Beendigung der Übermittlung, zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Rechtswirkung entfalten, ohne dass es hierzu einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragsparteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Energieserviceanbieter über die geänderten Bedingungen dieses Vertrags spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform. In diesem Fall hat der Energieserviceanbieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geplanten Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Energieserviceanbieter vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 9 Unterbrechung der Übermittlung von Werten

1. Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen wird, für die der Messstellenbetreiber Werte übermittelt, wird die Übermittlung von Werten nach diesem Vertrag für die betroffene Messlokation für die Dauer der Unterbrechung des Messstellenbetriebs ausgesetzt.
2. Die Berechtigung zur Unterbrechung des Messstellenbetriebs richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer.
3. Geplante Unterbrechungen wird der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter unverzüglich vor Durchführung der Unterbrechung in geeigneter Weise mitteilen. Ungeplante Unterbrechungen teilt der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter unverzüglich im Nachgang in geeigneter Weise mit.

§ 10 Befreiung von der Leistungspflicht / Haftung

1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2. Kommt es infolge der Unterbrechung oder von Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zu Störungen des Messstellenbetriebs und entstehen dem Energieserviceanbieter dadurch Schäden, gilt für die Haftung des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend. Deren Wortlaut wird nachfolgend wiedergegeben:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

3. Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 – 6 dieses Vertrags.
4. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Laufzeit / Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bietet der Messstellenbetreiber die Übermittlung von Werten grundsätzlich weiterhin an, kann der Messstellenbetreiber den Vertrag nur kündigen, soweit er dem Energieserviceanbieter den Abschluss eines Folgevertrags anbietet.
3. Die Kündigung bedarf der Textform.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 12 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und die Übermittlung von Werten eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war,
 - b. die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
 - c. eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung,
 - d. ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder
 - e. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,
 - a. wenn der Energieserviceanbieter mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt,

- b. wenn der Energieserviceanbieter ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet,
 - c. wenn der Energieserviceanbieter ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Messstellenbetreiber daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt; die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Messstellenbetreibers mit Kündigungsandrohung,
 - d. wenn dem Messstellenbetreiber die Übermittlung von Werten aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 13 Datenschutz

1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Energieserviceanbieter vom Messstellenbetreiber in der Anlage 2 dieses Vertrags.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
 - b. betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, dieses Dokument vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
3. Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Sitz des Messstellenbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Energieserviceanbieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Ort / Datum

Messstellenbetreiber

Ort / Datum

Energieserviceanbieter

Anlagen:

1. Preisblatt und Leistungskatalog **MSB – ESA**
2. Anlage DSGVO